

EINWOHNERGEMEINDE FLÜELEN



PARKPLATZVERORDNUNG (PPV)

(Beschluss der Gemeindeversammlung vom 20. Mai 2021)

PARKPLATZVERORDNUNG FLÜELEN (PPV)

(vom 20. Mai 2021)

Die Einwohnergemeindeversammlung Flüelen,
gestützt auf Artikel 5 der Gemeindeordnung (GO) und auf Artikel 43 des Strassengesetzes¹,
beschliesst:

1. Abschnitt: Zweck und Geltungsbereich

Artikel 1 Zweck

Diese Verordnung bezweckt, die öffentlichen Parkplätze der Gemeinde zu bewirtschaften und das Dauerparkieren auf öffentlichem Grundeigentum in der Gemeinde zu regeln.

Artikel 2 Geltungsbereich

¹Im Rahmen des Bundesrechts² regelt diese Verordnung das Parkieren auf öffentlichen Parkplätzen und das Dauerparkieren auf öffentlichem Grundeigentum, für welche die Gemeinde Flüelen zuständig ist. Dazu gehören alle Parkplätze und Flächen, die im Eigentum der Gemeinde stehen und jene, die der Gemeinde zur Bewirtschaftung übergeben sind.

²Private Parkplätze und privater Grund sind von dieser Verordnung nicht erfasst.

Artikel 3 Haftung

Das Parkieren nach dieser Verordnung begründet keine Haftpflicht der Gemeinde für zugefügte Beschädigung während der Nutzung, sofern das Bundesrecht nichts anderes bestimmt

2. Abschnitt: Parkplatzbewirtschaftung

Artikel 4 Arten der Bewirtschaftung

¹Die Bewirtschaftung der Parkplätze und Regelung des Dauerparkierens erfolgen durch:

- a) die Parkierung mit dem Signal «Parkieren gestattet» (mit und ohne Beschränkungen);
- b) die Parkierung mit Parkscheibe (insbesondere blaue Zone);
- c) die Parkierung gegen Gebühr (Parkuhren, zentrale Parkuhr); und
- d) die Abgabe von Dauerparkkarten.

²Vorbehalten bleiben weitere Massnahmen nach den Parkierungsvorschriften des Bundes, namentlich zeitweilige Ausnahmen vom Parkierungsverbot³.

Artikel 5 Hinweis auf das Bundesrecht

¹Die Parkierung mit dem Signal «Parkieren gestattet» und jene mit Parkscheibe richten sich nach den bundesrechtlichen Vorschriften des Strassenverkehrsrechts⁴.

¹ StrG, RB 50.1111

² siehe Strassenverkehrsgesetz (SVG; SR 741.01), Signalisationsverordnung (SSV; SR 741.1) und Verkehrsregelverordnung (VRV; SR 741.11)

³ siehe dazu Art. 65 Abs. 2 SSV

⁴ siehe Art. 48 Abs. 1 und 2 SSV

²Der Gemeinderat veranlasst die erforderlichen Verkehrsbeschränkungen und Markierungen nach den Regeln des Strassenverkehrsrechts des Bundes.

Artikel 6 Parkierung gegen Gebühr
a) Anwendbares Recht

Die Parkierung gegen Gebühr (Parkuhren, Ticketautomaten) richtet sich nach den bundesrechtlichen Vorschriften des Strassenverkehrsrechts⁵.

Artikel 7 b) Gebühren

¹Für die Parkzeit sind Gebühren zwischen 0.50 und 1.50 Franken pro Stunde zu bezahlen. Die ersten Minuten können gratis zur Verfügung gestellt werden, höchstens aber 45 Minuten.

²In diesem Rahmen bestimmt der Gemeinderat die Parkgebühren in einem Reglement.

³Sofern die besonderen Umstände es gebieten, kann der Gemeinderat für einzelne Gebiete vom Gebührenrahmen nach Absatz 1 abweichen, Tagespauschalen anordnen oder auf Gebühren verzichten.

3. Abschnitt: **Dauerparkkarten**

Artikel 8 Erfordernis

¹Wer die öffentlichen Parkplätze oder das öffentliche Grundeigentum der Gemeinde Flüelen dauernd oder übermässig lang beansprucht, benötigt eine Dauerparkkarte.

²Als dauernde oder übermässig lange Beanspruchung dieser öffentlichen Parkplätze oder von öffentlichem Grundeigentum gilt die regelmässige Benützung während mehr als fünf Stunden.

Artikel 9 Anspruch

¹Alle Personen mit gesetzlichem Wohnsitz in der Gemeinde Flüelen können eine Dauerparkkarte erwerben.

²Zudem können Dauerparkkarten weiteren Personen abgegeben werden, die auf eine dauerhafte Parkmöglichkeit in Flüelen angewiesen sind, namentlich auswärtigen Angestellten oder Pendlern und Gewerbetreibenden. Die Gültigkeit solcher Dauerparkkarten kann durch den Gemeinderat auf einzelne Parkplätze beschränkt werden.

³Ein Rechtsanspruch auf eine Dauerparkkarte besteht nicht.

Artikel 10 Gegenstand

Dauerparkkarten können nur für Personenwagen erworben werden. Sie sind nicht zulässig für schwere Motorfahrzeuge, Wohnwagen, Wohnmobile, Anhänger, Nutzfahrzeuge und dergleichen. Ausnahmen kann der Gemeinderat bewilligen.

⁵ siehe Art. 48b SSV

Artikel 11 Bedeutung

Die Dauerparkkarte erlaubt, während der Zeit und mit den Fahrzeugen, die auf der Dauerparkkarte vermerkt sind, im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften und der verfügbaren Parkplätze auf den öffentlichen Parkplätzen und auf öffentlichem Grundeigentum der Gemeinde gemäss Artikel 2 zu parkieren.

Artikel 12 Einschränkungen

¹Die Dauerparkkarte wird in der Regel auf ein bestimmtes Kontrollschild ausgestellt. Sie ist nicht übertragbar. Je Kontrollschild wird nur eine Dauerparkkarte ausgestellt.

²Die Dauerparkkarte gilt nur für Fahrzeuge, die mit den vorgeschriebenen Kontrollschildern versehen sind⁶.

³Die Dauerparkkarte gibt keinen Anspruch auf einen Parkplatz.

⁴Auf Parkplätzen in der blauen Zone sind die Dauerparkkarten während der zeitlichen Beschränkung nicht gültig.

⁵Die Dauerparkkarte entbindet nicht davon, die verkehrspolizeilichen Vorschriften und Anordnungen zu befolgen, wie solche für die Schneeräumung, für Unterhalts- und Reinigungsarbeiten, für Umzüge, für öffentliche Veranstaltungen, für Märkte und dergleichen.

Artikel 13 Gebühr

¹Dauerparkkarten werden für einen Monat, sechs Monate oder für ein Jahr ausgestellt.

²Abgelaufene Dauerparkkarten können im Rahmen dieser Verordnung erneuert werden.

³Die Gebühr für die Dauerparkkarte beträgt:

- | | | |
|----|-------------------|------------|
| a) | für einen Monat: | Fr. 50.00 |
| b) | für sechs Monate: | Fr. 250.00 |
| c) | für zwölf Monate | Fr. 500.00 |

⁴Liegen besondere Verhältnisse vor, kann der Gemeinderat auf die Gebühr für die Dauerparkkarte ganz oder teilweise verzichten.

Artikel 14 Rückerstattung der Dauerparkkarten-Gebühr

¹Wird ein Fahrzeug nachweislich während mindestens zwei Monaten ununterbrochen nicht auf öffentlichem Grund parkiert, so werden für diese Zeit bereits entrichtete Gebühren auf Gesuch hin zurückerstattet. Dabei werden nur ganze Monate berücksichtigt.

²Wird die Dauerparkkarte begründet nicht mehr benötigt, wird die bereits entrichtete Gebühr ab dem nächsten Monat zurückerstattet. Dabei werden nur ganze Monate berücksichtigt.

³Rückerstattungen erfolgen nur, wenn gleichzeitig die Parkkarte der Gemeindeverwaltung abgegeben wird.

⁶ siehe dazu Art. 20 VRV

Artikel 15 Verfahren

¹Der Halter oder mit dessen Einverständnis der Nutzer des betreffenden Fahrzeugs hat die Dauerparkkarte bei der Gemeindeverwaltung zu beantragen.

²Die Gemeindeverwaltung stellt die Dauerparkkarte aus, wenn die Voraussetzungen dazu erfüllt sind. Sie zieht die entsprechende Gebühr ein.

³Die Dauerparkkarte ist erst gültig, wenn die Gebühr dafür bezahlt ist.

Artikel 16 Verwendung der Dauerparkkarte

¹Die Dauerparkkarte dient zusammen mit dem Kontrollschild als Kontrollmittel.

²Beim Dauerparkieren ist sie gut sichtbar hinter der Frontscheibe des abgestellten Fahrzeugs anzubringen.

³Wird die Dauerparkkarte missbräuchlich verwendet, kann sie entschädigungslos eingezogen werden.

Artikel 17 Verlust

¹Ein Verlust der Parkkarte ist der Gemeindekanzlei zu melden. Die verlorene Parkkarte wird als ungültig erklärt und es wird eine neue Parkkarte ausgestellt.

²Der Inhaber der Parkkarte hat hierfür eine Umtriebsentschädigung von Fr. 20.00 zu bezahlen.

Artikel 18 Verwendung der Dauerkarten-Gebühren

¹Der Ertrag der Dauerkarten-Gebühren kann teilweise zweckgebunden zurückgestellt werden, um Parkierungsmöglichkeiten in Flüelen zu verbessern und zu schaffen.

²Der Gemeinderat entscheidet über die Rückstellungen.

4. Abschnitt: **Rechtspflege und Strafen**

Artikel 19 Rechtspflege

¹Streitigkeiten aus dieser Verordnung entscheidet erstinstanzlich der Gemeinderat.

²Das Verfahren und die Rechtsmittel richten sich nach der Verordnung über die Verwaltungrechtspflege⁷.

Artikel 20 Strafen

¹Wer dieser Verordnung oder den darauf gestützten Rechtserlassen, Entscheidungen und Verfügungen zuwiderhandelt, wird mit einer Busse bis Fr. 500.00 bestraft.

²Der Gemeinderat verfügt die Busse.

³Das Verfahren und die Rechtsmittel richten sich nach der Verordnung über die Verwaltungrechtspflege⁷.

⁷ VRPV, RB 2.2345

⁴Vorbehalten bleiben Widerhandlungen, die nach dem Bundesrecht zu ahnden sind.

5. Abschnitt: **Schlussbestimmungen**

Artikel 21 Vollzug

¹Der Gemeinderat vollzieht diese Verordnung.

²Im Rahmen des übergeordneten Rechts⁸ kann er Dritte beauftragen, Kontrollen durchzuführen, Anzeigen zu erstatten und Ordnungsbussen zu erheben.

³Wenn wichtige Gründe vorliegen, kann der Gemeinderat von dieser Verordnung ausnahmsweise abweichen.

Artikel 22 Übergangsbestimmung

Dauerparkkarten, die beim Inkrafttreten dieser Verordnung rechtsgültig sind, bleiben bis zu ihrem Ablaufdatum gültig.

Artikel 23 Aufhebung bisherigen Rechts

Die Verordnung vom 31. Mai 2007 über das Dauerparkieren auf öffentlichem Grundeigentum wird aufgehoben.

Artikel 24 Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am 1. Juni 2021 in Kraft tritt.

Im Namen der Gemeindeversammlung Flüelen

Der Gemeindepräsident:	Remo Baumann
Der Gemeindegeschreiber:	Rico Vanoli

⁸ siehe Art. 24 der Verordnung über den Strassenverkehr (RB 50.1311)